

Schützenverein Wacker 1934 E.V. Oberndorf



Eintrittserklärung für Jugendliche bis 18 Jahre

Hiermit erkläre ich die Zustimmung für die Aufnahme meines/unseres
Sohnes/meiner/unsere Tochter

Name: _____ Vorname: _____

Plz.: _____ Ort: _____ Straße: _____

Geburtsdatum: _____

in den Schützenverein „Wacker“ 1934 e.V. Oberndorf

Ich erkläre mich bereit einen Jahresbeitrag in Höhe von 6,- € zu zahlen.
Der Jugendliche ist von allen weiteren Kosten freigestellt. Die Benutzung
des Luftgewehrstandes und der Luftdruckwaffen ist ebenso kostenlos.

Die Erlaubnis zur Teilnahme am Schießtraining ist auf einem separaten
Formular „Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG“ zu erteilen.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e. V. * Lahnstraße 120 * D 65195 Wiesbaden

Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein / unser Kind:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum u. Ort: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen des / der

Vereinsname: **Schützenvereins "Wacker" 1934 e. V. Oberndorf**

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muß anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.